

REGELN FÜR DIE AUSSERORDENTLICHE VERWALTUNG

Nr. PMS_2023205701

Gültig ab: 1.57.20232

ZWISCHEN:

- (1) dem Anbieter der Dienste, d.h. der Firma **JABLOTRON CLOUD Services s.r.o.**, IdNr.: 047 86 645, mit Sitz in U Přeřady 3204/61, Mšeno nad Nisou, 466 02 Jablonec nad Nisou, Tschechische Republik, eingetragen im Handelsregister des Kreisgerichts in Ústí nad Labem, Abteilung C, Nummer 36983 (im Folgenden „**Anbieter**“ genannt);

und
- (2) dem Nutzer des Moduls JA PARTNER, bzw. MyCOMPANY (im Folgenden „**Nutzer des Moduls**“ genannt);

Diese Regeln sind in Bezug auf die entsprechenden Bestimmungen der Besonderen Nutzungsbedingungen für das Modul: JA PARTNER und der Besonderen Nutzungsbedingungen für das Modul: MyCOMPANY ein Bestandteil von diesen.

Sollten Bestimmungen dieser Regeln im Widerspruch zu den Besonderen Nutzungsbedingungen für das Modul: JA PARTNER oder MyCOMPANY stehen, so haben die Bestimmungen dieser Regeln Vorrang.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1. Folgende in diesen Regeln verwendeten Begriffe und Abkürzungen haben entweder die in der folgenden Tabelle angegebene Bedeutung oder, wenn sie nicht in der Tabelle angegeben sind, die in den geltenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die JABLOTRON Cloud, den Besonderen Nutzungsbedingungen für Module oder den Bedingungen für die Bereitstellung der Dienste angegebene Bedeutung:

„Gültigkeitsdauer der Regeln“	bezeichnet den Zeitraum vom Beginn der Gültigkeit dieser Regeln, wie er vom Anbieter festgelegt wurde, bis zu dem in den Nachfolgeregeln genannten Zeitpunkt oder bis zum Beginn der Gültigkeitsdauer der Nachfolgeregeln oder bis zu dem in der Mitteilung nach Absatz 8.47.4 dieser Regeln festgelegten Zeitpunkt;
„Außerordentliche Verwaltung“	bezeichnet die alternative Wahrnehmung von Verpflichtungen des Nutzers des Moduls im Bereich des Supports der JABLOTRON Cloud durch den Anbieter bzw. durch eine vom Anbieter dazu bevollmächtigte Person in den in diesen Regeln genannten Fällen; Die Außerordentliche Verwaltung kann entweder unter Mitwirkung des betroffenen Nutzers des Moduls (als unterstützte Verwaltung) oder ohne dessen Mitwirkung (als Krisenverwaltung) durchgeführt werden;

„Nachfolgeregeln“	bezeichnen die auf der Webseite veröffentlichten Regeln für die Außerordentliche Verwaltung mit dem Untertitel einer neueren Ausgabe, die die aktuell gültigen Regeln ersetzt;
„Regeln“	bezeichnen die jeweils gültigen Regeln für die Außerordentliche Verwaltung
„ANB“	bezeichnet die jeweils gültigen Allgemeinen Nutzungsbedingungen der JABLOTRON Cloud.

2. ZWECK DER AUßERORDENTLICHEN VERWALTUNG

- 2.1. Zweck der Außerordentlichen Verwaltung ist die Aufrechterhaltung oder Sicherstellung der Erfüllung der sich aus den jeweiligen ANB und den Besonderen Nutzungsbedingungen für das Modul ergebenden **Verpflichtungen** des Nutzers des Moduls **im Bereich des Supports der JABLOTRON Cloud**, deren Erfüllung sich insbesondere auf (i) die ordnungsgemäße Nutzung des Dienstes durch den Endnutzer, Installationspartner oder eine andere berechnigte Person, (ii) die Erfüllung der Verpflichtung des Anbieters gegenüber dem Endnutzer, Installationspartner oder einer anderen berechtigten Person, (iii) die Aufrechterhaltung der Qualität eines Dienstes, (iv) die Wahrung des Ansehens des Anbieters und der Verbundenen Personen oder (v) die Wahrung der Interessen des Anbieters oder der Verbundenen Personen in Bezug auf den Betrieb der JABLOTRON Cloud auswirkt oder auswirken kann oder, falls (vi) dem Anbieter, einer Verbundenen Person, einem Nutzer oder Endnutzer eine andere schädliche Folge ähnlicher Art droht, und zwar alternativ in Fällen, in denen der Anbieter feststellt, dass eine Bedrohung oder Behinderung bei dem betroffenen Nutzer des Moduls vorliegt, die den Nutzer des Moduls vorübergehend oder dauerhaft daran hindert, die betreffenden Verpflichtungen zu erfüllen.

3. ROLLE DER VERBUNDENEN PERSONEN

- 3.1. Der Anbieter kann die Rolle des Anbieters bei Vorgehensweise nach diesen Regeln an eine Verbundene Person übertragen, insbesondere an **JABLOTRON ALARMS a.s.**, IdNr.: 286 68 715, mit Sitz in Pod Skalkou 4567/33, Mšeno nad Nisou, 466 01 Jablonec nad Nisou, Tschechische Republik, eingetragen im Handelsregister des Kreisgerichts in Ústí nad Labem, Abteilung B, Nummer 1957. Der Anbieter informiert den Nutzer des Moduls per E-Mail über eine solche Übertragung. Diese Person trägt dann alle Rechte und Pflichten des Anbieters gemäß diesen Regeln.

4. GRÜNDE FÜR DIE EINFÜHRUNG DER AUßERORDENTLICHEN VERWALTUNG

- 4.1. Die Gründe für die Einführung der Außerordentlichen Verwaltung können im Hinblick auf den im Artikel 2 dieser Regeln genannten Zweck insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:
- 4.1.1. Tod oder Erlöschen des Nutzers des Moduls ohne Rechtsnachfolger;
 - 4.1.2. Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzers des Moduls oder Wechsel der Person, die den Nutzer des Moduls beherrscht, z.B. bei: (i) Übertragung eines Unternehmens oder eines Teils davon; (ii) Umwandlung einer juristischen Person; (iii) Vererbung des Unternehmens oder eines Teils davon; (iv) Änderung der Beteiligungsverhältnisse oder der Aktionärsstruktur;

- 4.1.3. Beendigung oder Einstellung der Geschäftstätigkeit des Nutzers des Moduls im Zusammenhang mit der JABLOTRON Cloud, einschließlich der voraussichtlichen Beendigung oder Einstellung der Geschäftstätigkeit, insbesondere: (i) Verbot, Beendigung oder Einstellung der Geschäftstätigkeit im Bereich der gewerblichen Sicherheit; (ii) Verbot, Beendigung oder Einstellung des Verkaufs von Geräten oder der Bereitstellung von Diensten, bei denen die JABLOTRON Cloud genutzt wird; (iii) Liquidation einer juristischen Person - des Nutzers des Moduls; (iv) Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens auf Seiten des Nutzers des Moduls;
- 4.1.4. eine schwerwiegende Verletzung des Vertrags mit dem Anbieter oder der Verbundenen Person oder die Beendigung oder wesentliche Einschränkung der Zusammenarbeit mit dem Anbieter oder der Verbundenen Person in Bezug auf die JABLOTRON Cloud, insbesondere: (i) Beendigung des Vertriebs der Produkte des Anbieters oder der Verbundenen Person; (ii) Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Nutzer des Moduls und dem Anbieter, das durch die ANB oder die geltenden Besonderen Nutzungsbedingungen für das Modul begründet ist; oder (iii) Nichtnutzung des Kontos/Moduls aufgrund der Verweigerung des Zugangs zur JABLOTRON Cloud für den Nutzer des Moduls durch den Anbieter gemäß den ANB;
- 4.1.5. Nichteinhaltung der Pflichten des Nutzers des Moduls im Bereich des Supports der JABLOTRON Cloud, die die Interessen des Anbieters oder der Verbundenen Personen im Zusammenhang mit dem Betrieb der JABLOTRON Cloud schädigen oder den Ruf des Anbieters gefährden können, auch wenn er vom Anbieter oder einer Verbundenen Partei innerhalb einer angemessenen Frist zur Abhilfe aufgefordert wird, z.B. (i) Verstoß gegen die Anwendbaren Vorschriften; oder (ii) Versäumnis, einem kooperierenden Installationspartner oder einem an einer ähnlichen Zusammenarbeit interessierten Unternehmen, Endnutzer oder Anbieter eine ordnungsgemäße Zusammenarbeit zu gewähren (einschließlich z. B. Versäumnis, Unterstützung, Reaktion oder andere Kommunikation zu gewähren).
- 4.2. Die Einführung der Außerordentlichen Verwaltung liegt grundsätzlich im alleinigen Ermessen, in der Beurteilung und Entscheidung des Anbieters, auch in anderen als den im obigen Absatz [4.13.1](#) genannten Fällen, jedoch immer zur Erreichung des sich aus den Regeln für die Außerordentliche Verwaltung ergebenden Zwecks.
- 4.3. Der Einführung der Außerordentlichen Verwaltung geht in Fällen, in denen keine unmittelbare Gefahr für den Anbieter, die Verbundene Person oder den Installationspartner oder den Endnutzer besteht, oder in Fällen, in denen es dem Anbieter sinnvoll erscheint, eine an den Nutzer des Moduls gerichtete Aufforderung voraus, die Gründe zu beseitigen, die den Anbieter zur Einführung der Außerordentlichen Verwaltung berechtigen.
 - 4.3.1. Der Anbieter gibt in der Aufforderung die genauen Gründe für die Einführung der Außerordentlichen Verwaltung an und setzt dem Nutzer des Moduls eine angemessene Frist für deren Beseitigung.
 - 4.3.2. Die Aufforderung erfolgt durch den Anbieter per E-Mail an die letzte dem Anbieter bekannte E-Mail-Adresse des Nutzers des Moduls oder schriftlich über einen Postdienstleister an die Anschrift des Sitzes des Nutzers des Moduls.
 - 4.3.3. Wenn sich der Anbieter und der Nutzer des Moduls auf eine gemeinsame Vorgehensweise einigen, welche die Gründe für die Einführung der Außerordentlichen Verwaltung beseitigt, wird die Außerordentliche Verwaltung für den Zeitraum, in dem die gemeinsame Vorgehensweise angewendet wird, nicht eingeführt.

- 4.3.4. Beseitigt der Nutzer des Moduls die Gründe für die Einführung der Außerordentlichen Verwaltung nicht innerhalb der vom Anbieter gemäß Unterabsatz 4.3.13-3.1 gesetzten Frist oder ergreift er innerhalb dieser Frist keine anderen, aus Sicht des Anbieters angemessenen Maßnahmen, ist der Anbieter berechtigt, die Außerordentliche Verwaltung einzuführen.

5. VERLAUF DER AUßERORDENTLICHEN VERWALTUNG

- 5.1. Je nach den Umständen kann die Außerordentliche Verwaltung im Rahmen aller Tätigkeiten, die auf die Erfüllung des Zwecks der Außerordentlichen Verwaltung gemäß dem Abs. 2.1 der Regeln gerichtet sind, oder nur einiger von ihnen, nach dem Ermessen des Anbieters, eingeführt werden. So ist es z.B. möglich, dass die Außerordentliche Verwaltung sowohl in Bezug auf den gesamten Nutzerstamm des betroffenen Nutzers des Moduls als auch nur in einem begrenzten Umfang, sogar in Bezug auf ein einzelnes Konto eines bestimmten Nutzers, durchgeführt wird. Der Anbieter kann den Umfang der Außerordentlichen Verwaltung jederzeit während des Verlaufs der Außerordentlichen Verwaltung nach eigenem Ermessen und je nach den Umständen ändern.
- 5.2. DER NUTZER DES MODULS ERKENNT AN, DASS:
- 5.2.1. DER ANBIETER DIE AUSSERGEWÖHNLICHE VERWALTUNG SELBST DURCHFÜHRT ODER SIE AN EINEN ANDEREN NUTZER DES MODULS DELEGIEREN KANN, EINSCHLIESSLICH EINER PERSON, DIE SICH MÖGLICHERWEISE IN EINER WETTBEWERBSPOSITION ZU DEM NUTZER DES MODULS BEFINDET, BEI DEM DIE AUSSERORDENTLICHE VERWALTUNG EINGEFÜHRT WIRD. DIE PERSON, DIE DIE AUSSERORDENTLICHE VERWALTUNG DURCHFÜHRT, DAS KONTO DES NUTZERS DES MODULS MIT DEMSELBEN BERECHTIGUNGSUMFANG WIE DER NUTZER DES MODULS VERWALTEN KANN.
- 5.2.2. **DIE DELEGATION DER AUSSERORDENTLICHEN VERWALTUNG AUCH DADURCH ERFOLGEN KANN, DASS DER ANBIETER EINEM ANDEREN NUTZER DES MODULS DEN ZUGRIFF AUF DIE IM MODUL DES BETREFFENDEN NUTZERS DES MODULS ENTHALTENEN DATEN GESTATTET (Z.B. DURCH EINRICHTUNG EINES UNTERGEORDNETEN NUTZERPROFILS), SO DASS DIE BETREFFENDE PERSON ZUGRIFF AUF ALLE DEM NUTZER DES MODULS ZUGÄNGLICHEN DATEN ERHÄLT, EINSCHLIESSLICH DER VOM NUTZER DES MODULS IN DAS MODUL EINGEGEBENEN DATEN.**
- 5.2.3. Der Anbieter schließt außerdem einen Vertrag mit dem mit der Durchführung der Außerordentlichen Verwaltung betrauten Nutzer des Moduls ab, in dem ihre ordnungsgemäße Durchführung, einschließlich der eventuellen Verarbeitung Personenbezogener Daten, geregelt wird.
- 5.2.4. BEI DER ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE EINFÜHRUNG DER AUSSERORDENTLICHEN VERWALTUNG, BEI DER AUSWAHL DER PERSON, DIE DIE AUSSERORDENTLICHE VERWALTUNG DURCHFÜHRT, UND BEI DER DURCHFÜHRUNG DER AUSSERORDENTLICHEN VERWALTUNG HAT DAS INTERESSE DES ANBIETERS AN DER ERREICHUNG DES ZWECKS DER AUSSERORDENTLICHEN VERWALTUNG IM SINNE DIESER REGELN VORRANG.
- 5.3. Der Anbieter ist verpflichtet, nicht nur den jeweiligen Nutzer des Moduls, sondern auch die von der Außerordentlichen Verwaltung unmittelbar betroffenen Personen (z.B. Endnutzer, Installationspartner) per E-Mail oder auf andere geeignete Weise über die

Einführung sowie über die Aufhebung der Außerordentlichen Verwaltung und deren Umfang oder deren Änderung zu informieren.

- 5.4. Die Durchführung aller Maßnahmen und Tätigkeiten des Anbieters oder der von ihm mit der Außerordentlichen Verwaltung betrauten Person erfolgt im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten der JABLOTRON Cloud. Daher erlegen diese Regeln dem Anbieter oder der von ihm beauftragten Person keine Verpflichtung auf, Aktivitäten durchzuführen, die über das hinausgehen, was nach dem Stand der JABLOTRON Cloud zum Zeitpunkt der Außerordentlichen Verwaltung und den Anwendbaren Vorschriften zum Zeitpunkt der Außerordentlichen Verwaltung möglich ist.
- 5.5. Im Rahmen der Außerordentlichen Verwaltung führt der Anbieter Maßnahmen gegenüber Endnutzern und Installationspartnern durch, deren Konten den Nutzerstamm des betroffenen Nutzers des Moduls darstellen, oder gegenüber Personen, die noch keine Nutzer der JABLOTRON Cloud sind und während der Außerordentlichen Verwaltung des Kontos des Nutzers des Moduls zu solchen werden. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere:
 - 5.5.1. die Registrierung von Geräten der Nutzer in der JABLOTRON Cloud oder die Abmeldung von Geräten aus der JABLOTRON Cloud;
 - 5.5.2. Fernkonfiguration des Geräts entsprechend den Anforderungen des Nutzers (z. B. Einstellung der Gerätekommunikation mit dem ausgewählten ARC oder Unterstützung von Sprachcodes des Gerätes);
 - 5.5.3. Erteilung von Berechtigungen an die Installationspartner, Konten einzurichten oder Geräte in der JABLOTRON Cloud zu registrieren;
 - 5.5.4. Registrierung und Deaktivierung von Nutzerkonten in der JABLOTRON Cloud;
 - 5.5.5. Verarbeitung, Aktualisierung und sonstige Verwaltung der in den Konten enthaltenen Daten über die Nutzer und ihre Geräte im Zusammenhang mit den oben genannten Maßnahmen.
- 5.6. Im Zusammenhang mit der Außerordentlichen Verwaltung ist der betroffene Nutzer des Moduls verpflichtet:
 - 5.6.1. dem Anbieter jede notwendige Unterstützung zu gewähren, die der Anbieter anfordert oder die sich aus den Anwendbaren Vorschriften ergibt;
 - 5.6.2. rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen und Handlungen zu ergreifen, damit er durch den Beginn der Außerordentlichen Verwaltung keinen Schaden erleidet bzw. selbst keinen Schaden bei einer anderen Person verursacht;
 - 5.6.3. dem Anbieter bzw. der Person, die die Außerordentliche Verwaltung durchführt, Zugang zu den Kontaktdaten der Endnutzer und Installationspartner zu gewähren, um sie ordnungsgemäß und rechtzeitig über die Durchführung der Außerordentlichen Verwaltung und die damit verbundenen Maßnahmen zu informieren.
- 5.7. Der Anbieter ist verpflichtet, den jeweiligen Endnutzer oder Installationspartner im Rahmen der Außerordentlichen Verwaltung über den Beginn der Außerordentlichen Verwaltung und deren Umfang bzw. deren Änderung sowie über die Beendigung der Außerordentlichen Verwaltung zu informieren.
- 5.8. Während der Außerordentlichen Verwaltung hat der Anbieter Zugang zu den Kontaktdaten der Endnutzer und Installationspartner, zumindest soweit dies erforderlich ist, um sie über die Situation zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu bieten, eine Zusammenarbeit mit einem anderen Nutzer des Moduls anzuknüpfen, der die zuvor von dem Nutzer des Moduls, für den die Außerordentliche Verwaltung eingeführt wird, ausgeübten Tätigkeiten neu übernimmt, wobei alle ihre Rechte aus der

Nutzung der JABLOTRON Cloud gewahrt bleiben. Wenn das betroffene Subjekt nicht an einer Zusammenarbeit mit einem anderen Nutzer des Moduls interessiert ist, teilt der Anbieter dem Subjekt mit, dass es nach Beendigung der Außerordentlichen Verwaltung möglicherweise kein Subjekt gibt, das die Maßnahmen der Außerordentlichen Verwaltung in Bezug auf ihn durchführt, und daher möglicherweise nicht in der Lage ist, die Funktionalität der JABLOTRON Cloud für die Nutzung des Gerätes vollständig zu nutzen und alle ihre Dienste vollständig in Anspruch zu nehmen. Wenn das betroffene Subjekt nicht bereit ist, die vom Anbieter angebotene Lösung zu akzeptieren, ist der Anbieter berechtigt, die Nutzung des Dienstes durch dieses Subjekt zu beenden.

- 5.9. Der Anbieter ist im Rahmen der Außerordentlichen Verwaltung berechtigt, alle Untergeordneten Nutzerprofile zum Konto des Nutzers des Moduls, für den die Außerordentliche Verwaltung eingeführt wurde, zu löschen.

6. SONSTIGE RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN

6.1. Informationspflicht.

6.1.1. Der Nutzer des Moduls JA PARTNER verpflichtet sich, die Nutzer des Moduls MyCOMPANY, mit denen er bei der Nutzung der JABLOTRON Cloud zusammenarbeitet oder eine solche Zusammenarbeit in Erwägung zieht, darüber zu informieren, dass unter den in diesen Regeln festgelegten Bedingungen eine Außerordentliche Verwaltung eingeführt werden kann und dass die Person, die die Außerordentliche Verwaltung durchführt, Zugang zu ihren in ihrem Konto enthaltenen Daten haben kann. Diese Informationspflicht ist grundsätzlich vor der Aufnahme der Zusammenarbeit oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regeln, spätestens jedoch einen Monat nach Inkrafttreten dieser Regeln zu erfüllen.

6.1.2. Der Nutzer des Moduls MyCOMPANY verpflichtet sich, die Nutzer, mit denen er bei der Nutzung der JABLOTRON Cloud zusammenarbeitet oder eine solche Zusammenarbeit in Erwägung zieht, darüber zu informieren, dass unter den in diesen Regeln festgelegten Bedingungen eine Außerordentliche Verwaltung eingeführt werden kann und dass die Person, die die Außerordentliche Verwaltung durchführt, Zugang zu ihren in ihrem Konto enthaltenen Daten haben kann. Diese Informationspflicht ist grundsätzlich vor der Aufnahme der Zusammenarbeit oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regeln, spätestens jedoch einen Monat nach Inkrafttreten dieser Regeln zu erfüllen.

6.1.3. Nutzer der Module, die bei der Nutzung der JABLOTRON Cloud Personenbezogene Daten verarbeiten, verpflichten sich, die betroffenen Personen gemäß den Anwendbaren Vorschriften darüber zu informieren, dass im Zuge dieser Verarbeitung eine Außerordentliche Verwaltung eingeführt werden kann oder eingeführt, geändert oder aufgehoben wurde und dass die Person, die die Außerordentliche Verwaltung durchführt, Zugang zu ihren Daten in ihrem Konto haben kann.

- 6.2. Ausnahme von der Vertraulichkeit. Der Nutzer des Moduls und der Anbieter vereinbaren, dass keine Tätigkeit im Rahmen dieser Regeln einen Verstoß gegen eine für die Parteien verbindliche Vertraulichkeitsvereinbarung darstellt, d. h. dass eine solche Tätigkeit als Ausnahme von einer solchen Vereinbarung angesehen wird.

7. BEENDIGUNG DER AUßERORDENTLICHEN VERWALTUNG

- 7.1. Die Außerordentliche Verwaltung endet mit der Entscheidung des Anbieters, dass der Zweck der Außerordentlichen Verwaltung gemäß Artikel 2 dieser Regeln erfüllt ist oder dass ein Hindernis ihre wirksame Durchführung verhindert.
- 7.2. Der Anbieter informiert den Nutzer des Moduls über die Beendigung der Außerordentlichen Verwaltung per E-Mail an die Kontakt-E-Mail-Adresse des Nutzers des Moduls oder auf andere geeignete Weise, und er informiert auch alle von der Beendigung der Außerordentlichen Verwaltung unmittelbar betroffenen Subjekte.
- 7.3. Der Anbieter beschließt, die Außerordentliche Verwaltung zu beenden, wenn:
 - 7.3.1. der Nutzer des Moduls, bei dem die Außerordentliche Verwaltung eingeführt wird, dem Anbieter nachweist, dass er noch in der Lage ist, seine Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen; wenn er diese Fähigkeit nur teilweise nachweist, kann die Durchführung der Außerordentlichen Verwaltung vorübergehend unterbrochen oder ihre weitere Dauer auf einen Teil des Nutzerstammes oder einen Teil der ursprünglich in ihrem Rahmen durchgeführten Tätigkeiten beschränkt werden;
 - 7.3.2. der gesamte betreffende Nutzerstamm eine Kooperation mit einem anderen Nutzer des Moduls eingeht oder alle einzelnen Nutzer (ob Installationspartner oder Endnutzer) eine Kooperation mit dem neuen Nutzer des Moduls eingehen, so dass in Bezug auf sie kein Grund mehr besteht, eine Außerordentliche Verwaltung durchzuführen; wenn nur einige Installationspartner oder Endnutzer eine Kooperation eingehen, endet die Außerordentliche Verwaltung nur in Bezug auf sie, während die Außerordentliche Verwaltung in Bezug auf den Rest des Nutzerstamms fortgesetzt wird;
 - 7.3.3. alle betroffenen Konten der Installationspartner oder Endnutzer gelöscht werden;
 - 7.3.4. alle betroffenen Konten der Installationspartner oder Endnutzer auf einen neuen Nutzer des Moduls übertragen werden, oder
 - 7.3.5. der gesamte betreffende Nutzerstamm durch eine Kombination der oben genannten Verfahren behandelt wird.

8. GÜLTIGKEITSDAUER DER REGELN UND NACHFOLGEREGELN

- 8.1. Gültigkeit. Mit Ausnahme der Bestimmungen in Absatz [8.27.2](#) und [8.57.5](#) dieser Regeln (deren Gültigkeit und Wirksamkeit zeitlich nicht begrenzt sind), gelten diese Regeln während der Gültigkeitsdauer der Regeln.
- 8.2. Werden die Nachfolgeregeln wirksam, so endet die Gültigkeitsdauer dieser Regeln mit dem Beginn der Gültigkeitsdauer der Nachfolgeregeln.
- 8.3. Die Gültigkeitsdauer der Nachfolgeregeln wird bei Beendigung der Gültigkeitsdauer dieser Regeln zur neuen Gültigkeitsdauer der Regeln.
- 8.4. Wenn der Anbieter eine Mitteilung im Konto veröffentlicht, in der er das Datum angibt, an dem die Gültigkeit der Regeln endet, endet die Gültigkeitsdauer der Regeln an diesem Datum. Eine solche Mitteilung muss mindestens ~~zwei~~ **(23)** Monate vor dem Ende der Gültigkeitsdauer der Regeln im Konto veröffentlicht werden.
- 8.5. Nachfolgeregeln.
 - 8.5.1. Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass der Anbieter die über das Konto verfügbaren Funktions- und Nutzungsmöglichkeiten ständig weiterentwickelt, verbessert oder erweitert und auf verschiedene Änderungen der für oder bei

der Bereitstellung der Dienste verwendeten Technologien zugreift, dass gleichzeitig zu Änderungen der auf die Bereitstellung der Dienste anwendbaren Rechtsvorschriften oder zu Änderungen ihrer Auslegung oder der Entscheidungspraxis der betreffenden Behörden kommt, und auch weil aufgrund anderer Tatsachen von Zeit zu Zeit neue ANB erlassen werden, IST ES FÜR DEN ANBIETER NOTWENDIG, DIE REGELN VON ZEIT ZU ZEIT DURCH NACHFOLGEREGELN ZU ERSETZEN.

- 8.5.2. Die Nutzer des Moduls werden durch die im Konto des Nutzers des Moduls veröffentlichten Mitteilungen des Anbieters und durch die an die E-Mail-Adressen der Nutzer des Moduls gesendeten Mitteilungen über alle Änderungen der Regeln informiert.
- 8.5.3. DIE ÄNDERUNGEN WERDEN IM VORAUS ANGEKÜNDIGT UND DER BEGINN IHRER WIRKSAMKEIT: (I) TRITT FRÜHESTENS ~~DREI-ZWEI (23)~~ MONATE NACH DER MITTEILUNG GEMÄSS UNTERABSATZ ~~8.5.27-5-2~~ DER REGELN EIN, bzw. (II) IM FALLE VON GESETZESÄNDERUNGEN ODER ÄNDERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ENTWICKLUNG, VERBESSERUNG ODER ERWEITERUNG DER FUNKTIONSFÄHIGKEIT ODER DER NUTZUNGSOPTIONEN DER JABLOTRON CLOUD UND DER DIENSTE KANN SIE AUCH FRÜHER ALS IN DEN IN ZIFFER (I) DIESES UNTERABSATZES BESCHRIEBENEN FÄLLEN, JEDOCH NICHT FRÜHER ALS AM TAG NACH DER VERÖFFENTLICHUNG DER NACHFOLGEREGELN IM KONTO DES NUTZERS DES MODULS EINTRETEN.
- 8.5.4. IST DER NUTZER DES MODULS MIT DEN NACHFOLGEREGELN NICHT EINVERSTANDEN, SO IST ER VERPFLICHTET, DIE NUTZUNG DES VON IHM GENUTZTEN MODULS EINZUSTELLEN, DIE ÄNDERUNGEN ABZULEHNEN UND DAS VERTRAGSVERHÄLTNIS MIT DEM ANBIETER AUS DIESEM GRUND ZU KÜNDIGEN, es sei denn, im Einzelfall wurde mit dem Anbieter etwas anderes vereinbart. Die Kündigung wird von der E-Mail-Adresse an die E-Mail-Adresse des Anbieters gesandt, wobei die Kündigungsfrist mit der Zustellung der Kündigung an den Anbieter beginnt und beträgt: (i) im Falle von Änderungen gemäß UNTERABSATZ ~~8.5.37-5-3~~ Ziffer (i) dieser Regeln 1 (einen) Monat, endet jedoch spätestens am Tag vor dem Datum des Inkrafttretens der Nachfolgeregeln; und (ii) im Falle von Änderungen gemäß Unterabsatz ~~8.5.37-5-3~~ Ziffer (ii) dieser Regeln ~~23 (dreizwei)~~ Monate.
- 8.5.5. DIE NUTZUNG DES MODULS IST NUR UNTER DER BEDINGUNG DER ZUSTIMMUNG ZU DEN REGELN ODER EINER ANDEREN, DIE REGELN AUSDRÜCKLICH ERSETZENDEN VEREINBARUNG MÖGLICH. WENN DER NUTZER DES MODULS DIE DIENSTE NUTZT, SICH IN DAS KONTO EINLOGGT ODER DIE JABLOTRON CLOUD ANDERWEITIG NUTZT, WIRD DAVON AUSGEGANGEN, DASS ER DURCH DIESE FAKTISCHE HANDLUNG AUCH SEINE ZUSTIMMUNG ZU DEN GELTENDEN REGELN UND SEINEN WILLEN, AN DIESE GEBUNDEN ZU SEIN, ZUM AUSDRUCK BRINGT..

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8-1-9.1. Sofern in diesen Regeln nicht anders angegeben, richten sich die Rechte und Pflichten des Nutzers des Moduls und des Anbieters nach den geltenden ANB und den Besonderen Bedingungen für die Nutzung von Modulen.

8-2-9.2. Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Regeln ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder von einem zuständigen Gericht oder einer anderen

Behörde mit der Befugnis zum Erlass verbindlicher Entscheidungen oder Schiedssprüche für ungültig befunden werden, so wird die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Regeln davon nicht berührt; In einem solchen Fall verpflichtet sich der Nutzer des Moduls jedoch, mit dem Anbieter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Tagen nach dessen Aufforderung, eine neue, jedoch gültige und durchsetzbare Bestimmung auszuhandeln, die soweit wie möglich dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung entspricht oder zumindest den Zweck verfolgt, der der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

8.3.9.3. Anwendbares Recht, Sprache. Da der Anbieter seinen Sitz in der Tschechischen Republik hat, wo auch wesentliche technische Aspekte der JABLOTRON Cloud angesiedelt sind, unterliegen diese Regeln dem Recht der Tschechischen Republik und sind entsprechend auszulegen. Für den Fall eines Rechtsstreits mit dem Anbieter wird die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Gerichts vereinbart, in dessen Bezirk der Anbieter seinen Sitz hat. Die vorliegenden Regeln werden in mehrere Sprachversionen übersetzt; im Falle von Widersprüchen zwischen den verschiedenen Sprachversionen ist die tschechische Sprachversion maßgebend.

8.4.9.4. Nichtausübung des Rechts. Für den Fall, dass der Anbieter es unterlässt, eines seiner Rechte oder Rechtsmittel, die ihm gemäß diesen Regeln oder den geltenden Bestimmungen zustehen, auszuüben oder durchzusetzen, oder nicht darauf besteht, erklärt sich der Nutzer des Moduls damit einverstanden, dass eine solche Handlung des Anbieters nicht als Verzicht auf dieses Recht durch den Anbieter angesehen werden kann.

* * *